

# ZH\_OBERGERICHT UE240056 vom 19. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht UE240056](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE240056)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240056 du 19 août 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240056 del 19 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ stellte am 10. Dezember 2022 Strafantrag gegen Unbekannt wegen Drohung (Urk. 12/2/1; Urk. 2 S. 3). Er habe am 9. Dezember 2022 mit seiner Partnerin (C.\_\_\_\_\_) das Haus verlassen. Drei dunkel gekleidete Männer hätten die beiden umringt und gesagt, wenn A.\_\_\_\_\_ noch ein Mal D.\_\_\_\_\_ kontaktieren oder Geld von ihm verlangen würde, würden er und seine Familie umgebracht. Bereits am 26. September 2022 sei es zu Drohungen anlässlich von zwei Telefonanrufen gekommen (Urk. 12/1/1). Am 20. Februar 2024 erliess die Staatsanwaltschaft eine Einstellungsverfügung betreffend B.\_\_\_\_\_ (Urk. 5).

#### E. 1.1

Angefochten ist eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

#### E. 1.2

Gegenstand der Beschwerde kann nur sein, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist. Der Beschwerdeführer beantragt die Weiterführung des Strafverfahrens gegen D.\_\_\_\_\_ (Urk. 2 S. 2). Er begründet diesen Antrag unter

- 3 - anderem damit, dass unklar sei, ob die Staatsanwaltschaft gedenke, das Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_ weiterzuführen oder dieser in der Einstellungsverfügung vergessen gegangen sei (Urk. 2 S. 11). In ihrer Stellungnahme erklärt die Staatsanwaltschaft, die Verfahren gegen den Beschwerdegegner 1 und D.\_\_\_\_\_ seien separat geführt worden. Das Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_ sei zwischenzeitlich mit Verfügung vom 5. März 2024 nicht an die Hand genommen worden (Urk. 11 S. 2). Unter diesen Umständen ist auf den Antrag betreffend Weiterführung des Verfahrens gegen D.\_\_\_\_\_ nicht einzutreten.

#### E. 1.3

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist – mit Ausnahme des Gesagten – einzutreten.

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine

Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 7B\_20/2022 vom 25. März 2024 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Dezember 2021 als Geschäftsführer eingetragen. Der Beschwerdegegner 1 ist per diesem Datum als Geschäftsführer ausgeschieden (Urk. 12/5/1). Unter Würdigung dieser Umstände besteht kein Hinweis, dass der Beschwerdegegner 1 den Anruf mit der Rufnummer 1 getätigt hat.

- 5 -

### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdegegner 1 habe ausgeführt, dass er sowohl den Beschwerdeführer wie

- 4 - auch D.\_\_\_\_\_ kenne und beim Konflikt habe vermitteln wollen. Er habe deshalb den Beschwerdeführer angerufen und um ein Treffen gebeten. Er sei nie am Wohnort des Beschwerdeführers aufgetaucht. Der Beschwerdeführer könne die Männer, die bei ihm aufgetaucht seien, nicht beschreiben und auch keine Ausführungen zur Identität des Anrufers machen. Auch C.\_\_\_\_\_ könne zur Täterschaft keine konkreten Angaben machen. Die Aussagen des Beschwerdegegners 1 seien zwar nicht völlig überzeugend. Sie seien ihm aber nicht zu widerlegen. Es gebe keine weiteren Beweismittel, mit welchen die Täterschaft bestimmt werden könne. Das Verfahren sei einzustellen (Urk. 5).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer sagte am 10. Dezember 2022 anlässlich der polizeilichen Befragung aus, er sei am 26. September 2022 um 16.50 Uhr von der Rufnummer 1 angerufen worden. Der Anrufer habe eine männliche Stimme gehabt und gesagt, er (der Beschwerdeführer) solle von D.\_\_\_\_\_ nichts mehr verlangen (Urk. 12/4/1 S. 3). Gemäss den Angaben im Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 21. März 2023 soll es sich bei der Rufnummer 1 um einen Anschluss der Firma E.\_\_\_\_\_ GmbH handeln. Der Beschwerdegegner 1 sei der Geschäftsführer dieses Unternehmens (Urk. 12/1/1 S. 7). Der Beschwerdegegner 1 sagte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 17. März 2023 aus, die Rufnummer 1 gehöre nicht ihm. Die Firma habe ihm gehört. Er habe sie im letzten Jahr im Dezember 2021 an einen Portugiesen verkauft (Urk. 12/3/2 S. 2). Gemäss einem Auszug aus dem Handelsregister des Kantons St. Gallen betreffend die erwähnte Gesellschaft ist ein portugiesischer Staatsangehöriger ab dem

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer sagte sodann am 10. Dezember 2022 aus, am 26. September 2022 um 17.55 Uhr habe eine andere Person angerufen mit der Rufnummer 2. Die Person habe gesagt, sie wolle sich mit ihm treffen und reden. Auf die Frage, weshalb er sich mit dieser Person treffen solle, habe die Person gesagt, er wisse warum (Urk. 12/4/1 S. 3). Nach den Angaben im Polizeirapport vom 21. März 2023 handelt es sich gemäss einer Polis Abfrage

um die Rufnummer des Beschwerdegegners 1 (Urk. 12/1/1 S. 7). Der Beschwerdeführer 1 sagte am 17. März 2023 aus, es stimme, dass er den Beschwerdeführer ein Mal angerufen habe. Er wisse nicht mehr genau wann. Er habe ein Treffen mit dem Beschwerdeführer vereinbaren wollen, um zu vermitteln (Urk. 12/3/2 S. 2). Aus dem vom Beschwerdeführer geschilderten Vorgehen ergibt sich kein Hinweis auf eine strafbare Handlung. Die Aussage, er wisse, weshalb der Anrufer ein Treffen wolle, ist weder eine Drohung noch eine Nötigung. Schliesslich stimmen die Aussagen des Beschwerdeführers mit den Aussagen des Beschwerdegegners 1 überein, welcher nach seiner Aussage vermitteln wollte. Hinweise auf eine strafbare Handlung sind insofern nicht zu erkennen.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer sagte am 10. Dezember 2022 aus, die drei Männer, die ihn am 9. Dezember 2022 bedroht hätten, seien nach der Drohung zu ihrem Auto zurückgekehrt. Eine Person habe im Auto gewartet. Es habe sich um einen dunklen Audi gehandelt, wahrscheinlich ein Audi A6 Kombi. Das Kontrollschild habe er nicht gesehen (Urk. 12/4/1 S. 2 f.). Gemäss dem Polizeirapport vom 21. März 2023 besitzt der Beschwerdegegnern 1 einen grauen Audi SQ7. Dieser sehe einem Audi A6 sehr ähnlich (Urk. 12/1/1 S. 8). Der Beschwerdegegnern 1 sagte am 17. März 2023 aus, er habe einen Audi RS Q7. Er sei bei den Drohungen nicht anwesend gewesen. Er denke, es sei niemand da gewesen und es sei alles erfunden (Urk. 12/3/2 S. 5).

- 6 -

#### **E. 4.2**

Die Ähnlichkeit der erwähnten Fahrzeuge kann ein vager Hinweis auf eine Beteiligung des Beschwerdegegners 1 sein. Ohne weitere Hinweise genügt er indes nicht, um einen Tatverdacht zu begründen.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegnern 1 habe sich anlässlich der polizeilichen Befragung mit der pauschalen Aussage begnügt, dass der Beschwerdeführer alles erfunden habe. Wo sich der Beschwerdegegnern 1 zum Ereigniszeitpunkt aufgehalten habe, habe der Beschwerdegegnern 1 nicht mehr gewusst. Er habe keine Gelegenheit ausgelassen, um den Beschwerdeführer in einem schlechten Licht darzustellen. Auf Nachfragen sei der Beschwerdegegnern 1 bei vagen Aussagen geblieben. Mit Vorwürfen konfrontiert, wasche sich der Beschwerdegegnern 1 überschwänglich in Unschuld (nie im Leben habe er jemanden bedroht; nie im Leben für sowas Geld erhalten; nie im Leben habe er sich in der Nähe des Wohnorts des Beschwerdeführers aufgehalten; der Beschwerdeführer sei kein normaler Mensch und gehöre zur Mafia; der Beschwerdeführer wolle ihn kaputt machen; Angst habe der Beschwerdegegnern 1 nur vor Gott, sonst vor niemandem). Das Aussageverhalten des Beschwerdegegners 1 strotze vor Lügensignalen, was die Staatsanwaltschaft übersehen habe (Urk. 2 S. 5 f.).

#### **E. 5.2**

Dass der Beschwerdegegnern 1 anlässlich der polizeilichen Befragung vom 17. März 2023 nicht mehr wusste, wo er sich am 26. September 2022 und am

#### **E. 9**

Dezember 2022 aufgehalten hatte, überrascht aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen den erfragten Daten und der Befragung nicht. Der Beschwerdegegner 1 hat die ihm gestellten Fragen anlässlich der polizeilichen Befragung beantwortet. Seine Antworten waren weder besonders kurz noch besonders ausführlich. Sie liegen im Rahmen dessen, was anlässlich einer solchen Befragung regelmässig zu erwarten ist (vgl. Urk. 12/3/2 S. 5). Der Beschwerdeführer zeigt jedenfalls nicht auf, welche konkreten Aussagen des Beschwerdegegners 1 besonders vage sein sollen. Es trifft zu, dass der Beschwerdegegner 1 bei einigen Antworten die Tendenz zu einem überschwänglichen Negieren hat. Die sich wiederholenden Antworten "nie im Leben" oder "nein sicher nicht" können auch als gefestigte Ausdrucksweisen eines Menschen auftauchen. Für sich allein stehen sie (noch) nicht für ein Lügensignal. Zudem fällt auf, dass die Negierungen zunehmen, je mehr die befragende Person bei einem Thema nachhakt (vgl. etwa Urk. 12/3/2 S. 5 Rz. 36). Dass sich die Negierung unter diesen Umständen bzw. mit weiteren Fragen verstärkt, ist keine auffällige oder ungewöhnliche Reaktion des Befragten und daher kein Lügensignal. Der Einwand, die Staatsanwaltschaft habe die Lügensignale übersehen, trifft nicht zu. 6. 6.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, D.\_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführer seien sich uneinig bezüglich einer Geldforderung. D.\_\_\_\_\_ schulde dem Beschwerdeführer Geld. Das sei ein Tatmotiv. Der Beschwerdeführer und D.\_\_\_\_\_ seien beste Freunde gewesen, bis sich D.\_\_\_\_\_ geweigert habe, seine Schulden zu begleichen. D.\_\_\_\_\_ habe erkannt, dass er und der Beschwerdegegner 1, welcher offenbar als Bodyguard von D.\_\_\_\_\_ fungiere, zu weit gegangen seien. Darüber hinaus hätten sie im Januar 2023 erfahren, dass der Beschwerdeführer entgegen ihrer Erwartung Strafanzeige eingereicht habe. Daraufhin habe sich D.\_\_\_\_\_ entschlossen, offenbar einen Teil der offenen Forderungen zu begleichen und zwei Strafanzeigen einzureichen. Die Strafanzeige des Beschwerdeführers sei auf einem Stapel gelandet und nicht weiter verfolgt worden. Die Anzeigen von D.\_\_\_\_\_ hätten zu Hausdurchsuchungen beim Beschwerdeführer geführt. Es habe sich herausgestellt, dass offenbar nicht mit gleichen Ellen gemessen worden sei und D.\_\_\_\_\_ mit seinen Vorwürfen übertrieben habe (Urk. 2 S. 6 Rz. 11 ff.). 6.2 Mit diesen Ausführungen zeigt der Beschwerdeführer zwar ein denkbare Motiv in Bezug auf D.\_\_\_\_\_ auf. Inwiefern der Beschwerdegegner 1 die vom Beschwerdeführer behaupteten Delikte begangen haben soll, ergibt sich daraus nicht. Insbesondere ergibt sich daraus kein Hinweis auf die Täterschaft des Beschwerdegegners 1. Damit bleibt es bei den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung, wonach der Beschwerdeführer die Identität der Täterschaft nicht konkret nennen kann. Welche weiteren Untersuchungen die Staatsanwaltschaft vornehmen soll, zeigt der Beschwerdeführer nicht konkret auf (vgl. Urk. 2 S. 11 Rz. 23).

- 8 - 6.3 Es erübrigt sich, auf den prozessualen Antrag des Beschwerdeführers einzugehen, wonach die Akten des Verfahren D-7/2023/1004694) beigezogen werden sollen. 7. 7.1 Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 19 Abs. 1 und § 2 GebV OG). 7.2 Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist er für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Der Beschwerdegegner 1 hat im Beschwerdeverfahren keine Anträge gestellt, weshalb eine Entschädigung für ihn ausser Betracht fällt. 7.3 Der Beschwerdeführer hat für

das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'800.– geleistet (Art. 383 Abs. 1 StPO; Urk. 6 und Urk. 8). Die ihm auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Der Restbetrag ist ihm – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.